

Vollständige Anweisung

zur

Jagdverwaltung und Jagdbenutzung

mit Rücksicht auf eine zweckmäßige

Jagdpolizeigesetzgebung.

Ein Handbuch

für

Jagdbesitzer, Jagdverwalter und Jagdliebhaber.

Von

Dr. W. Pfeil,

Königl. Preuss. Oberforstrathe, Director der Königl. Preuss. hohen Forstlehr-
anstalt, Ritter des Königl. Preuss. rothen Adlerordens 3. Klasse mit der Schleife,
des Kaiserl. Russ. St. Annenordens 2. Klasse, sowie Commandeur des Königl.
Sardinischen Mauritius- und Lazarusordens.

Als zweite ganz umgearbeitete und sehr vermehrte Auflage der früher
als integrierender Theil in Dr. Putsch's Encyclopädie der Landwirthschaft
abgedruckten Anweisung zur Jagdwissenschaft.

Leipzig,

Baumgärtner's Buchhandlung.

1848.

Vorrede zur zweiten Auflage.

Zu der in der Baumgärtnerischen Verlagshandlung erschienenen Encyclopädie der Landwirthschaft schrieb der Verf. früher eine ganz kurze und nur sehr aphoristische Anweisung zur Behandlung der Jagd, wie sie in Deutschland gewöhnlich vorkommt, da der Plan dieses Werks keine größere Vollständigkeit gestattete. Die sehr mangelhafte kleine Schrift ist vergriffen und die Verlagshandlung wünschte eine neue Auflage derselben. Diese hat der Verf. nun ganz umgearbeitet und so vervollständigt, daß sie eher für ein Handbuch der Jagdwissenschaft gelten kann, als die frühere. Er will sie jedoch nicht als ein solches geben, welches die gesammte Jagdwissenschaft, wie sie unsere Lehrbücher enthalten, lehren soll. Er hat vielmehr eine Menge Gegenstände absichtlich ganz mit Stillschweigen übergangen, welche in ein vollständiges Lehrbuch gehören, um die Schrift nicht zu weitläufig, zu theuer und dabei doch vielleicht nur unpraktischer zu machen. So sind die größern eingestellten Jagden ganz unbeachtet gelassen, weil sie den gewöhnlichen Jäger jetzt gar nicht mehr interessiren, derjenige aber, der sich mit ihrer Einrichtung zu beschäftigen hat, sie doch nicht aus Büchern kennen lernen wird, sondern sich durch Handanlegen unterrichten muß, dann aber auch ältere Jagdlehrbücher wie Dobel und andere mehr gerade hierin sehr vollständig sind. Eben so hat er sich nicht mit der Beschreibung der Jagdthiere befaßt, da der Leser einen Hasen besser besieht als aus dem Buche zu lernen sucht, wie er aussieht. Selbst das Fangen des Raubzeuges ist sehr oberflächlich behandelt, weil es ohne Zeichnungen gar nicht deutlich zu machen und aus Büchern niemals zu erlernen ist, auch wohl diejenigen Jäger, welche sich viel damit beschäftigen, ganz bestimmt am allerwenigsten sich aus diesen dar-

über zu unterrichten suchen werden. Auch sind die altern nicht mehr gebräuchlichen Jagdmethoden unbeachtet geblieben.

Dagegen hat der Verf. sich bemüht, diejenigen Gegenstände, welche in andern Lehrbüchern der Jagd ganz übergangen werden, die aber gerade gegenwärtig sehr zur Sprache kommen, wie Ablosung und Theilung der Jagd, Verhütung des Wildschadens und Ersatz desselben, Schutz gegen Wilddieberei u. s. w. vollständiger zu behandeln, als es bisher geschehen ist.

Ob es ihm dabei gelungen ist, dem Jagdliebhaber, Jagddilettanten, Jagdbesitzer und Jagdverwalter ein brauchbares Handbuch darzubieten, muß er dem Publikum zur Entscheidung anheimstellen. Wenn ihn aber dabei vielleicht von den Jägern der Vorwurf gemacht werden sollte, daß er besonders in Bezug auf Ersatz des Wildschadens für den Jagdbesitzer zu nachtheilige Grundsätze aufstelle, so muß er bitten, zu bedenken, daß sich das privative Jagdeigenthum gar nicht wird erhalten lassen, wenn nicht jeder gerechten Beschwerde der Grundbesitzer abgeholfen und dafür gesorgt wird, daß die Jagd kein Hinderniß der allgemeinen Landeskultur ist.

Inhaltsverzeichnis.



Seite

Einleitung.

Rechtfertigung der privativen Jagdgerechtigkeit 1

Erster Abschnitt.

Von der zweckmäßigen Behandlung der Jagd im Allgemeinen 9

Erstes Kapitel.

Von der Theilung gemeinschaftlicher Jagden --

Zweites Kapitel.

Von der nothwendigen Größe eines Jagdreviers 11

Drittes Kapitel.

Von der pfleglichen Behandlung eines Wildstandes im Allgemeinen 14

Viertes Kapitel.

Von dem eingefriedigten Wildbahnen 19

Fünftes Kapitel.

Eintheilung der Jagd nach der Art ihrer Ausübung 21

Sechstes Kapitel.

Eintheilung der Jagd nach den Wildgattungen 29

Siebentes Kapitel.

Von den Beschränkungen der Jagdgerechtfame 30

Achtes Kapitel.

Von der Jagdkunstsprache 32

Neuntes Kapitel.

Von der Jagdverpachtung 36

Zweiter Abschnitt.

Von der Jagd auf die einzelnen Wildgattungen	41
Erstes Kapitel.	
Die Jagd auf Rothwild	—
Zweites Kapitel.	
Die Jagd auf Damwild	64
Drittes Kapitel.	
Die Jagd auf Schwarzwild	67
Viertes Kapitel.	
Von der Rehjagd	76
Fünftes Kapitel.	
Von der Hasenjagd	81
Sechstes Kapitel.	
Von der Kaninchenjagd	111
Siebentes Kapitel.	
Die Jagd auf Füchse	113
Achstes Kapitel.	
Von der Jagd des Dachses	125
Neuntes Kapitel.	
Fang der Fischotter	132
Zehntes Kapitel.	
Fang und Erlegung verschiedener Raubthiere	135

Dritter Abschnitt.

Von der Jagd auf Geflügel und Raubvögel	141
Erstes Kapitel.	
Von der Auerhahnjagd	—
Zweites Kapitel.	
Von der Birkhahnjagd	145

	Seite
Drittes Kapitel.	
Vom Haselhühne und dessen Jagd	148
Viertes Kapitel.	
Von der Trappenjagd	151
Fünftes Kapitel.	
Die Anlegung einer Fasanerie und Fasanenjagd	153
Sechstes Kapitel.	
Von der Rebhühnerjagd	160
Siebentes Kapitel.	
Vom Lerchenstrich	175
Achtes Kapitel.	
Die Entenjagd	180
Neuntes Kapitel.	
Die Schnepfenjagd	186
Zehntes Kapitel.	
Von der Jagd verschiedener Vögel	192
Elfstes Kapitel.	
Fang und Vertilgung der Raubvögel.	193

Vierter Abschnitt.

Von Verhütung und Schätzung des Wildschadens	197
Erstes Kapitel.	
Vom Wildschaden im Allgemeinen	—
Zweites Kapitel.	
Vom Wildschaden, den das Rothz- und Damwild im Felde anrichtet	200
Drittes Kapitel.	
Vom Wildschaden, welchen die übrigen Wildgattungen im Felde thun	210
Viertes Kapitel.	
Von dem Wildschaden im Holze	214

	Seite
Fünfter Abschnitt.	
Von den hinsichts der Jagd bestehenden gesetzlichen Vorschriften	222
Erstes Kapitel.	
Von den Bestimmungen zur Sicherung der Jagd	—
Zweites Kapitel.	
Verhütung von Unglücksfällen durch Gewehre	224
Drittes Kapitel.	
Unglücksfälle durch Hunde	225

Sechster Abschnitt.

Jagdkalender oder Vertheilung der Jagdgeschäfte nach den Monaten	230
--	-----

G i n l e i t u n g.

Rechtfertigung der privativen Jagdgerechtigkeit.

Gewiß konnte in der Vorzeit jeder Freie in Deutschland, wie in den übrigen europäischen Ländern, alle Jagdthiere beliebig jagen und erlegen. Schon frühzeitig schlossen aber die Fürsten und Mächtigen des Volkes die niederen Stände von der Mitbenutzung der Jagd aus, da man einen eben so hohen Werth auf die Jagdbe-
nutzung als auf das Vergnügen der Erlegung des Wildes legte. So ist die private Jagdgerechtigkeit durch Verjährung ein rechtlich begründetes Eigenthum geworden, wie viele andere Dinge. Auch der Wald wurde früher von allen anwohnenden Menschen willkürlich benutzt, Niemanden würde aber einfallen, behaupten zu wollen, daß kein Wald ein privatives Eigenthum sein könne. Die Behauptung: daß das Wild, was auf einem fremden Grunde sich nährt, auch Eigenthum des Grundbesizers sein müsse, stellt einen Grundsatz auf, der in der Praxis nicht durchzuführen wäre. Wollte man ihm folgen, so müßte auch der Fisch in einem fremden Gewässer, das Schaf, welches auf fremden Aeckern weidet, die Eichel, die auf dem Baume wächst, der einem andern Eigenthümer gehört, stets dem zukommen, der Grundbesitzer oder Waldherr ist. noch viel weniger würde bei denselben aber eine Zehntgerechtigkeit bestehen können, bei welcher der Zehntherr nicht bloß den Ertrag der fremden Gründe, sondern auch den der fremden Arbeit hinwegnimmt. Die Jagdgerechtigkeit ist ein Servitut wie jedes andere, was den Schutz des Gesetzes wie alles Eigenthum in Anspruch nehmen kann. Die Befugniß, die ruhbaren Jagdthiere beliebig todt zu dürsen, für jeden Menschen als unveräußerliches Menschenrecht in Anspruch nehmen zu wollen, das kann nur derjenige, der

wobei aber die Felder, welche im Winter getrieben werden sollen, natürlich geschont werden müssen. Was man von Rebhühnern noch schießen oder fangen will, sucht man zu bekommen, doch ist der Fang schon lohnender wie die Suche mit dem Vorstehhunde. Die Bekassinenjagd dauert noch fort, beschränkt sich jedoch in der zweiten Hälfte des Monats schon mehr auf die kleine oder stumme Schnepfe. Dagegen kömmt die Waldschnepfe an und wird im Treiben wie in der Suche geschossen. Den Enten ist nur noch Abends auf dem Einflusse Abbruch zu thun. Auf Kaninchen kann schon im Holze getrieben werden, da dasselbe später zu sehr im Baue sitzt. Der Vogelfang jeder Art ist im vollen Gange, da jetzt der Durchzug der Vögel, die aus dem Norden kommen, am stärksten ist. Ende des Monats kann man auch wohl schon einen Dachs graben, obwohl man damit gern bis in den November wartet, da er dann noch besser ist. Wo Lerchen gestrichen werden, ist dies der Monat, wo dies am mehrsten lohnt. Auch die Windhaze und Jagd mit Bracken wird in ihm vorzüglich betrieben.

N o v e m b e r.

Der Erat vom Mutterwilde wird im Rothwilde bis auf die Schmalthiere abgeschossen, die man etwas später schießt wie die alten Thiere *). Auch vom Damwilde schießt man nur die gelten und alten Thiere ab. Die Treibjagden beginnen und in ihnen werden Rebe, Hasen, Füchse, auch Sauen geschossen, wo solche vorhanden sind. Auch die Sauhagen nehmen ihren Anfang, so wie Sagjagden jeder Art, mit Ausnahme der Parforcejagd auf Rothhirsche, die in diesem Monate schließt, stark betrieben werden. Auch mit dem FINDER sucht man fleißig nach Sauen, die Saugärten werden zurecht gemacht, die Kurrungen und Futterungen jeder Art eingerichtet. Der Fuchsfang, besonders mit Tellerreisen, ist in vollen Gange, die Luderhütten werden mit Luder versehen, frischer Schnee kann schon zuweilen zum Einkreisen von mancherlei Wild benutzt werden. Die Waldschnepfe ist noch nicht ganz fortgezogen, die Bekassinenjagd dagegen zu Ende. Die Krakenhütte wird noch stark besucht. Die Dache, welche gegraben werden sollen, bleiben gewöhnlich für diesen Monat bestimmt. Der Dohnenstrich ist zwar eigentlich zu Ende, doch giebt er zuweilen noch eine gute Ausbeute, wenn viel Dompaffen und Seidenschwänze ankommen.

D e c e m b e r.

Es ist dies der eigentliche Monat der Saujagden, da man in ihm schon eher auf Schnee rechnen kann, und was man von

*) Mit dem Abschusse des Rothwildes muß man sich übrigens nach dem Absake richten. Wo dieser nur in entfernte Gegenden stattfindet, kann man es nur bei Frostwetter schießen.

Sauen bekommen kann, sucht man jetzt noch zu erlegen, ehe sie schlecht werden. Auch die Saugärten sind in vollem Gange. Der Abschuss des Roth- und Damwildes wird auch größtentheils beendigt und auf Spießer, geringe Hirsche und Schmalthiere beschränkt. Die Treibjagden dauern fort, das Abspüren und Einkreisen bei frischem Schnee nimmt den Jager sehr in Anspruch. Ist Mast, sind die Rehböcke jetzt sehr gut, und selbst die geringern Hirsche sind dann oft im December feister als im August. Man kann in diesem Falle den Abschuss des Wildes noch etwas verlängern. Zum Fangen der Füchse kann man nur noch den Schwannenhals anwenden, wogegen die Fuchshütte, so wie Schnee fällt, stark besucht wird. Auf dem Schnee kann man nachträglich noch Rebhühner schießen, oder sie mit der Schneehaube fangen. Alle Fütterungen müssen sorgfältig wahrgenommen und mit Futter versehen werden. Wo offene Gewässer sind, kann man zuweilen des Abends auf dem Zuge und Einfalle noch eine gute Entenjagd machen.
